

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 3/09 B

L 4 R 6315/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 20 R 4276/03 (SG Stuttgart)

.....,
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigte:,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,

Prozessbevollmächtigte:,

3.,

Prozessbevollmächtigte:,

4. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
5. AOK Baden-Württemberg - Die Gesundheitskasse,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart,

6. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
7. Barmer Ersatzkasse - Pflegekasse -,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
8. Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg - Hauptverwaltung -,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **Dr. B e r n s d o r f f** und die
Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 12. Dezember 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Klägerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen einschließlich der
außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 3).

Außergerichtliche Kosten der Beigeladenen zu 1), 2) sowie 4) bis 8) sind nicht zu erstatten.

Der Streitwert wird auf 14.414,43 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen einschließlich Beiträgen zu den Umlagen U 1 und U 2 und die Forderung von Säumniszuschlägen wegen der Überlassung von Firmenwagen an die Beigeladenen zu 1) und zu 2).
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 12.12.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 3 Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Die Beschwerdebegründung genügt diesen Anforderungen nicht.
- 6 Die Klägerin hat bereits keine hinreichend konkrete Rechtsfrage zum Anwendungsbereich einer revisiblen Rechtsnorm formuliert. Sie legt auch nicht dar, inwieweit eine Rechtsfrage klärungsbedürftig sein könnte. Vielmehr führt sie in ihrer Beschwerdebegründung nach der Darstellung des Sachverhaltes lediglich aus, aus welchen Gründen sie der Auffassung ist, dass sich der Anspruch der Beklagten nicht gegen sie, sondern ihre Rechtsvorgängerin richte, und verweist auf einen ihrer Ansicht nach vergleichbaren Fall, der einem Urteil eines anderen Landessozialgerichts zugrunde gelegen habe. Damit begründet sie ihre Beschwerde allein mit der nach ihrer Rechtsauffassung fehlerhaften Rechtsanwendung durch das LSG, die allein jedoch nicht zur Revisionszulassung führen kann.
- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2).
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2, § 162 Abs 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.



- 9 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3, § 43 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes entsprechend der von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellung der Vorinstanzen in Höhe der mit der Klage angegriffenen Beitragsforderung festzusetzen. Es ist nicht ersichtlich, dass eine vom LSG erwähnte Verringerung der Nachforderung Auswirkungen auf den den Streitwert bestimmenden wirtschaftlichen Wert der Sache im Beschwerdeverfahren haben könnte, weil unverändert wie bereits im Klageverfahren die Aufhebung der angefochtenen Bescheide der Beklagten im vollen Umfang begehrt wird und eine Abänderung dieser Bescheide im Hinblick auf die Höhe der Nachforderung weder vorgetragen worden noch ersichtlich ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)